

Frist abgelaufen, keine Einreichung mehr möglich

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung „Netzwerke 2021“

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) hat seine Forschungsförderung neu ausgerichtet. Im Kern geht es darum, einer freien und wissenschaftsgetriebenen Forschung Vorrang zu gewähren. Ziel ist es, mit regelmäßigen und themenoffenen Aufrufen über alle Hochschultypen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen hinweg, kooperative Vorhaben zur Herausbildung neuer Forschungsprofile und Etablierung starker Forschungsnetzwerke zu fördern. Darüber hinaus soll eine gezielte Förderung von Forschungsschwerpunkten in für das Land strategisch wichtigen Feldern möglich sein.

Im Rahmen dieser Neuausrichtung der Forschungsförderung hat das MKW NRW ein Konzept zur zukünftigen themenoffenen Forschungsförderung entwickelt. Das Konzept stützt sich auf einen fach- und disziplinübergreifenden Ansatz und soll die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in NRW bei ihrer Profilierung, Schwerpunktbildung und Vernetzung stärken und unterstützen. Die Förderung des MKW NRW setzt auf die größtmögliche Hebelwirkung von Ko- und Anschlussfinanzierungen und soll Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Sinne einer Nachhaltigkeit auf weiterführende Förderungen der DFG, des Bundes, der Europäischen Union sowie durch Stiftungen oder Unternehmen vorbereiten und stärken. Auch setzt sie auf die Einwerbung neuer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen der übergeordneten Forschungsförderung.

Die Umsetzung der Forschungsförderung erfolgt mittels sogenannter Förderinstrumente in vier verschiedenen Handlungsfeldern: Forschungsprofile, Vernetzung, Transfer und Vision. Mit dieser Bekanntmachung wird erstmalig das Förderinstrument „Netzwerke“ im Handlungsfeld „Vernetzung“ veröffentlicht.

1 Zuwendungszweck, Rechtgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Ziel des Förderinstruments „Netzwerke“ ist es, bereits bestehende thematisch fokussierte, standortübergreifende Forschungsnetzwerke von Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nachhaltig zu stärken, diese auszubauen und ihre Sichtbarkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Das Förderinstrument ist themenoffen, d.h. die Themen der Netzwerke können aus dem gesamten Spektrum der Lebens-, Natur-, Ingenieur-, Geistes- und Sozialwissenschaften stammen und sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung abdecken.

Das Förderinstrument soll dort greifen, wo die grundgeförderte innerinstitutionelle Forschungsförderung an ihre Grenzen stößt. Die Förderung unterstützt daher Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in NRW dabei, Forschungsnetzwerke auf höchstem Niveau weiterzuentwickeln und die Potenziale dieser Netzwerke bestmöglich auszuschöpfen. Die geförderten Einrichtungen werden in ihrem Engagement für einen langfristigen Aufbau von Strukturen der

Spitzenforschung unterstützt. Gefördert werden sollen die Netzwerke, deren Programm und Entwicklungsziele im landes-, nationalen und internationalen Vergleich die größten langfristigen Erfolgsaussichten haben.

Wesentliches Ziel der Förderung ist es, die Netzwerke dabei zu unterstützen, eine Nachhaltigkeit und Anschlussfähigkeit zu erreichen. Die Netzwerke sollen daher auf nachhaltige Anschlussformate oder die Einrichtung bzw. Gründung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen hinarbeiten. Zu den Anschlussformaten zählen z.B. Zukunftscluster, Exzellenzcluster oder andere größere nationale oder internationale Forschungsverbünde.

Das Land beabsichtigt das Förderinstrument „Netzwerke 2021“ im Hinblick auf die Zielerreichung zu überprüfen; u.a. sollen folgende Kriterien zur Überprüfung der Erreichung der förderpolitischen Ziele des Förderinstruments herangezogen werden:

- Ausbau und strategische Weiterentwicklung der geförderten Netzwerke
- Unterstützung des Netzwerkausbau durch die beteiligten Einrichtungen
- Von den Netzwerken gemeinsam eingeworbene Drittmittel und eingereichte Drittmittelanträge
- Gemeinsame (internationale) Publikationen
- Begonnene und abgeschlossene wissenschaftliche Qualifizierungen vom Studienabschluss über die Promotions- und Post-Doc-Phase bis hin zur Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Themenbereich der Netzwerke
- Angemessene Aktivitäten der Netzwerke zur Förderung von Diversität und Chancengerechtigkeit
- Angemessene Aktivitäten der Netzwerke zur Open Science, Partizipation, Transfer und Wissenschaftskommunikation
- Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung bzw. Verstetigung der Netzwerke (ggf. in Vorbereitung)

1.2 Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen, nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zur LHO). Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Verbundprojekte bereits bestehender, thematisch fokussierter Netzwerke mehrerer Hochschulen und/oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in NRW. Die Zusammenarbeit kann dabei inner-, inter- oder transdisziplinär sein. Die Einbettung in die nationale und internationale Forschungslandschaft ist von besonderem Gewicht. Die Forschungsnetzwerke können neben den geförderten Verbundpartnern weitere Hochschulen, Forschungseinrichtungen und ggf. andere Partner in ihr Netzwerk integrieren, sofern dies ihrer Weiterentwicklung dient.

Die Förderung unterstützt bereits bestehende Vernetzungsaktivitäten im Themenfeld des Netzwerks, z.B. gemeinsamen Plattformen, gemeinsam genutzte Forschungsinfrastruktur sowie Management- und Kooperationsstrukturen. Alle Netzwerke müssen ein inhärentes strukturiertes Nachwuchsförderungskonzept beinhalten, das alle Qualifizierungsphasen von der Studienabschluss- über die Promotions- und Post-Doc-Phase bis zur Bewährungsphase (u.a. Nachwuchsgruppenleitung, Juniorprofessur) abdeckt. Die Maßnahmen der Nachwuchsförderung können, müssen aber nicht Gegenstand der beantragten Förderung werden. Sie können bspw. auch über bestehende DFG-Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereiche oder vergleichbare Instrumente sowie andere Aktivitäten der Einrichtungen abgedeckt werden. Die Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Integration von Forschung und Lehre im geförderten Themenfeld sind erwünscht. Die Vernetzungsaktivitäten sollen auch Maßnahmen vorsehen, um Open Science, Partizipation, Transfer und Wissenschaftskommunikation zu stärken.

Die Förderung setzt ein hohes Maß an Vorarbeiten und Vernetzungsaktivitäten bei den zu fördernden Vorhaben voraus. Die Netzwerke müssen bereits ein eigenständiges und sichtbares gemeinsames Profil mit etablierten Kooperationsstrukturen und wissenschaftlichen Erfolgen im Themenbereich vorweisen. Die Vorarbeiten sind bereits bei Antragstellung nachzuweisen und bilden einen zentralen Bestandteil der qualitativen Bewertung der geplanten Vorhaben. Der Entwicklungsstand einer Kooperation bemisst sich insbesondere an folgenden für den Themenbereich des Netzwerks zu belegenden Aktivitäten: (1) durch gemeinsame Publikationen nachweisbare mehrjährige Kooperation der beteiligten Einrichtungen, (2) erfolgreiche gemeinsame Drittmittelakquisitionen und (3) erfolgreiche gemeinsame Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs. Im Rahmen der Antragstellung ist zudem eine Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT-Analyse) zur bisherigen Kooperation der beteiligten Einrichtungen vorzulegen.

Neben dieser hohen Eingangsreife ist die Unterstützung der Einrichtungsleitungen bei dem angestrebten nachhaltigen Strukturaufbau von entscheidender Bedeutung und durch eine qualifizierte Stellungnahme zu belegen.

3 Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich refinanzierte Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie vom Bund und/oder Land NRW grundfinanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Kooperationspartner, die nicht antragsberechtigt sind, können ohne Förderung in die Projekte einbezogen werden.

Anträge sind durch die Leitung der Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaft oder außeruniversitären Forschungseinrichtung zu stellen.

Jede antragberechtigte Einrichtung kann maximal einen Antrag als federführende Antragstellerin einreichen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Verbundprojekten regeln die Partner eines Verbundprojekts ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Es ist für die Dauer der Förderung ein koordinierender Verbundpartner bzw. Sprecher des Verbundes zu benennen.

Das MKW NRW plant die Durchführung von Begleitmaßnahmen, die insbesondere die Sicherung der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte unterstützen soll. Darüber hinaus beabsichtigt das

MKW NRW ein begleitendes Monitoring sowie eine Evaluation des Förderinstruments. Die Bereitschaft, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen, wird vorausgesetzt.

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Antrags- und Bewilligungsverfahren eingereichte Unterlagen und Daten stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch zum Zwecke der Veröffentlichung in den vom Zuwendungsgeber und seinen nachgeordneten Behörden bestimmten Datenbanken zur Verfügung.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung im Zeitraum von der Antragstellung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von der Bewilligungsbehörde oder von einer von ihr beauftragten Stelle für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Die Antragstellenden stellen insoweit die Bereitstellung der Informationen gemäß der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung sicher.

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, die Publikationen unter einer freien Lizenz (Creative Commons, bevorzugt CC BY-ND 4.0 oder CC BY 4.0) zu veröffentlichen. Das MKW NRW behält sich vor, alle im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Publikationen in qualitätsgesicherten bzw. fachlich anerkannten Open-Access-Zeitschriften oder auf Open-Access-Plattformen gemäß den Zielen der Berliner Erklärung zu veröffentlichen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung. Die Förderung wird komplementär zu bereits vom Netzwerk oder Teilen des Netzwerks eingeworbenen Drittmittelfinanzierung gewährt. Weitere Erläuterungen zu Art und Umfang der Förderung sind dem Leitfaden zur Antragstellung zu entnehmen.

Das jährliche Volumen der Landesförderung je Vorhaben (Verbund) beläuft sich auf bis zu 5.000.000 Euro.

Jeder Verbundpartner eines Verbundprojektes erhält einen separaten Zuwendungsbescheid. Eine Weiterleitung der Mittel ist nicht vorgesehen.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben bzw. Gesamtkosten.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Förderdauer beträgt in der Regel bis zu vier (zwei plus zwei) Jahre. Vor Ablauf der

ersten zweijährigen Förderphase ist eine Nachsteuerung der Projekte auf der Grundlage geeigneter Evaluierungsinstrumente vorgesehen.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis. Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die entweder vom Land NRW oder gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden und unter den Anwendungsbereich der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ (Kostenrichtlinie) fallen, erfolgt auf Kostenbasis. Ausgenommen sind solche Forschungseinrichtungen, die im Einzelfall ausdrücklich auf eigenen Wunsch auf Ausgabenbasis abrechnen.

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der antragstellenden Einrichtung zuzurechnen sind. Erläuternde Informationen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten sind dem Leitfaden zur Antragstellung zu entnehmen: www.netzwerke-nrw.de.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Ein einfacher Zwischen- und Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 der VV zu §44 LHO NRW wird zugelassen.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von VV Nr. 11.1.3 zu §44 LHO sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem MKW NRW oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückchluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Bereitstellung von Antragsunterlagen

Mit der Umsetzung der Förderbekanntmachung Netzwerke 2021 hat das MKW NRW folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
- Bereich Bildung, Gender -
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Ansprechpartnerinnen für fachliche Fragen sind:
Frau Bianka Hilfrich, Telefon: 0228 / 3821 2127
Frau Dr. Anja Lieb, Telefon: 0228 / 3821 1830

Ansprechpartner*innen für administrative Fragen sind:
Herr Frank Kleinmann, Telefon: 0228 / 3821 1940
Frau Beata Lösch, Telefon: 0228 / 3821 2492

Administrative und fachliche Fragen können Sie per E-Mail an folgende Adresse richten:
Netzwerke-nrw@dlr.de.

Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse www.netzwerke-nrw.de abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

Die verbindlichen Anforderungen an die Skizzen und die Vollanträge sind in einem Leitfaden für die Antragstellung niedergelegt (siehe www.netzwerke-nrw.de). Der Zuwendungsgeber behält sich vor, Skizzen und Anträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, aus dem Verfahren auszuschließen.

Die Skizzen und Anträge können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

7.2.1 Vorlage von Skizzen

Die eingereichten Skizzen sollen einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten (Arial, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,2 Zeilen).

Die Einreichung von Skizzen erfolgt ausschließlich über folgende Internetadresse: <https://ptoutline.eu/app/netzwerke-nrw>.

Zusätzlich ist ein unterschriebenes Exemplar an folgende Postadresse zu senden:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
– Bereich Bildung, Gender –
Infrastrukturen für Bildung und Forschungsförderung in den Ländern
„Netzwerke 2021“
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

7.2.2 Vorlage von Vollanträgen

Die Einreichung von Vollanträgen erfolgt nach Aufforderung durch den DLR Projektträger. Die eingereichten Vollanträge sollen (ohne die vorgegebenen Anhänge) einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten (Arial, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,2 Zeilen).

Die Formulare für Vollanträge werden den Antragstellenden mit der Aufforderung zur Einreichung eines Vollantrags zur Verfügung gestellt.

7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Für die Auswahl der geförderten Vorhaben wird eine Auswahljury eingesetzt.

Die Begutachtung der Skizzen erfolgt durch unabhängige Fachgutachtende nach Maßgabe der Bewertungskriterien (siehe 7.3.1) durch schriftliche Gutachten. Die Auswahljury bewertet die vorgelegten Skizzen anhand der Bewertungskriterien auf Basis der schriftlichen Fachgutachten. Der Zuwendungsgeber wählt auf Basis der Jury-Empfehlung diejenigen aus, die zur Einreichung eines Vollantrags aufgefordert werden.

Die im schriftlichen Verfahren am besten bewerteten Antragstellenden werden eingeladen, ihr Vorhaben vor der Auswahljury und dem MKW bei einer Vor-Ort-Begehung an der federführenden Einrichtung zu präsentieren. Die Auswahljury gibt dem MKW auf Basis der schriftlichen Gutachten, der Vor-Ort-Begehung sowie der eigenen Bewertung nach Maßgabe der Bewertungskriterien (siehe 7.3.2) eine Förderempfehlung.

Das MKW entscheidet auf der Basis der Empfehlung der Auswahljury und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bewilligung der Anträge.

Folgender Zeitplan ist für das Auswahlverfahren geplant:

Einreichungsfrist für Skizzen (Ausschlussfrist)	30.07.2021, 12 Uhr (elektronischer Eingang entscheidend)
Aufforderung zur Vollantragstellung	Anfang Dezember 2021
Einreichungsfrist für Vollanträge	28.01.2022
Vor-Ort-Begehungen durch die Jury	21.02.-11.03.2022
Informationen der Antragstellenden über Auswahlentscheidung	Bis Ende März 2022
Beginn der Förderung	01.08.2022

7.3.1 Begutachtungs-/Bewertungskriterien für Skizzen

Folgende Kriterien werden zur Bewertung und Auswahl der Antragskizzen herangezogen:

- a) Die beteiligten Einrichtungen weisen eine mehrjährige wissenschaftliche Kooperation im Themenbereich auf (analysiert anhand einer SWOT-Analyse).
- b) Die beteiligten Personen können ihren wissenschaftlichen Erfolg im Themenbereich anhand von Drittmittelakquisen, erfolgreicher Qualifikation von Nachwuchswissenschaftler*innen und internationale Ausgewiesenheit belegen.
- c) Durch die Förderung ist eine maßgebliche strategische Weiterentwicklung der beteiligten Einrichtungen zu erwarten, die die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit signifikant steigert.
- d) Es wird ein überzeugendes Konzept zum Ausbau des Netzwerks vorgelegt (Ziele, Forschungsprogramm, Management- und Kooperationsstrukturen, Nachwuchsförderung).

- e) Die Pläne zur Nachwuchsförderung sind geeignet, herausragende Nachwuchskräfte anzuziehen und gewährleisten Diversität und Chancengerechtigkeit.
- f) Es liegt ein überzeugendes und erfolgversprechendes Konzept zur Sicherung der Nachhaltigkeit inkl. geplanter Anschlussförderungen vor.
- g) Der geplante Finanzrahmen ist angemessen.

7.3.2 Begutachtungs-/Bewertungskriterien für Vollanträge

Folgende Kriterien werden zur Bewertung und Auswahl der Vollanträge herangezogen:

- a) Das Netzwerk baut auf bereits intensiv genutzte Strukturen auf und wird aktiv gelebt.
- b) Alle in das Netzwerk eingebundenen Partner streben gleichermaßen die Umsetzung des Vorhabens an und ihr Beitrag für das Netzwerk ist überzeugend dargestellt.
- c) Die geplanten kooperativen Forschungsprojekte sind überzeugend und von hoher wissenschaftlicher Qualität.
- d) Die geplanten Management- und Kooperationsstrukturen sind erfolgversprechend für die Steuerung und langfristige Etablierung des Netzwerks.
- e) Die Aktivitäten zur Förderung von Open Science, Partizipation, Transfer und Wissenschaftskommunikation sind von hoher Qualität.
- f) Die Arbeits-, Zeit- und Finanzplanung ist plausibel und realistisch.

7.4 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der im Auswahlverfahren vorliegenden Anträge.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen werden.